

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Uecker-Randow-Tal

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.07.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 07.02.2013 wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 3 Abs. 4

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2

Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen | 500,00 € je Ausgabefall |
| 2. Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen | 100,00 € pro Monat |
| 3. Entfällt | |

§ 4 Abs. 3

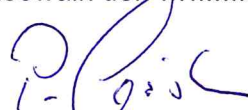
Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 100,00 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 3

§ 9 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk den 15.7.2014


Amtsvorsteher

